

Satzung über den Bebauungsplan

"Innenstadt Lorch II"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.09.2025 den Bebauungsplan **"Innenstadt Lorch II"** als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom **26.02. / 21.08.2025** maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit dem zeichnerischen Teil einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom **26.02. / 21.08.2025**
2. Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan in der Fassung vom **26.02. / 21.08.2025**

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 4

Beigefügte Begründung

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt, welche jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist.

§ 5
Ausfertigung

Ausgefertigt als Satzung:

Lorch, den 02.10.2025



Marita Funk
(Bürgermeisterin)

Der umstehend genannte Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 44 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. 40 vom 02.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 02.10.2025 in Kraft getreten.

Lorch, den 02.10.2025



Marita Funk
(Bürgermeisterin)